

Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.



S a t z u n g

in der Fassung vom 04. März 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V. und hat seinen Sitz in Gummersbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer **7 VR 395** eingetragen.

1. Der Oberbergische Schützenbund 1924 e.V. wurde am 30.11.1924 in Bergneustadt gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Oberbergische Schützenbund 1924 e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Schützenvereinigungen (z. B. Schützenvereine, Schützengilden, Schützengesellschaften und Schützenbruderschaften). Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die
 - a) Pflege und Förderung des Schießsportes als Leibesübung in Anlehnung an die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
 - b) Pflege des Brauchtums und der Tradition der Vereine,
 - c) Unterstützung der heimatverbundenen Schützen- und Volksfeste.
2. Darüber hinaus soll der Oberbergische Schützenbund 1924 e.V. als Hilfsgemeinschaft für das einvernehmliche Arbeiten der Mitgliedsvereine untereinander eintreten und gegenseitige Hilfe und Erfahrungsaustausch koordinieren sowie Informationen vermitteln und Hilfe leisten.
3. Der Oberbergische Schützenbund 1924 e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder der in § 2 angeführten Vereine kann die Mitgliedschaft im Oberbergischen Schützenbund 1924 e.V. erwerben, wenn er diese Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß eines Vereines.

4. Der Austritt eines Vereines muß schriftlich dem Bundesvorstand zum jeweiligen Jahresschluss mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein nach zweimaligem Mahnen den Beitragsverpflichtungen dem Bund gegenüber nicht nachkommt oder das Ansehen des Bundes absichtlich schädigt. Ein Vereinsausschluß wird durch den Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Ausschluß hat der Verein das Rechtsmittel des Widerspruchs, der innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Bundesvorstand vorliegen muß. Über einen solchen Widerspruch entscheidet dann die nächste Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.
6. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes können von der Delegiertenversammlung Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen im Oberbergischen Schützenbund hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern des Bundes ernannt werden. Dieselben haben jedoch weder Sitz noch Stimme in den Bundesorganen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zum Jahresbeginn nach Aufforderung durch den Schatzmeister zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres)
2. Jeder Verein hat für bis zu 100 Mitglieder zwei, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Zahl der Stimmen ist der von den Vereinen für das abgelaufene Jahr entrichtete Beitrag. Stimmberechtigt sind nur die bei der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten der Vereine mit jeweils einer Stimme.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen des Bundes zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.
4. Kein Mitgliedsverein hat Anspruch auf das Vermögen des Bundes. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erfolgen nur für Verwendungszwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V. sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Bundesvorstand,

2. Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V. Sie tritt mindestens einmal jährlich nach schriftlicher Einladung im Auftrag des Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Die Einladung muß vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Bundesvorstand fest.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Vereine gemäß § 4,2,
 - b) den Mitgliedern Bundesvorstandes.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Bundesvorstandes,
 - b) die Entlastung und die Wahl des Bundesvorstandes,
 - c) die Wahl von Kassenprüfern,
 - d) die Festsetzung des Bundesbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Vergabe von Veranstaltungen wie Delegiertenversammlungen, Bundesschießen, Pokalschießen und Bundesschützenfeste,
 - g) Die Auflösung des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V.
4. Für Repräsentationspflichten des Bundesvorstandes kann die Delegiertenversammlung eine bestimmte Summe jährlich zur Verfügung stellen.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Anträge der Mitgliedsvereine, die auf der Delegiertenversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen in Schriftform mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin im Besitz des Bundesvorstandes sein.
7. Ist die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie beschlussfähig.
8. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Bundesvorstand,

- b) auf begründetem schriftlichen Antrag durch ein Drittel der Mitgliedsvereine.
9. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Falls von einer stimmberechtigten Person geheime Abstimmung beantragt wird, ist über diesen Antrag abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt offen.
- Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
10. Bei Vorstandswahlen ist der gesamte bisherige Bundesvorstand nicht stimmberechtigt.
- Für die Wahl des Präsidenten ist von der Delegiertenversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Bundesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder Bundesvorstandes können in Abwesenheit wiedergewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.
2. Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Bundesvorstand
 3. der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei stellvertretende Präsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schießmeister.
 4. Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - b) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - c) dem stellvertretenden Schießmeister,
 - d) den Mitgliedern der Schießkommission,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem stellvertretenden Jugendwart

- g) dem jeweiligen Bundesschützenkönig
- h) dem jeweiligen Bundesprinzen

Der Bundesvorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche Fachwarte sowie einen geistlichen Beirat, bestehend aus einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, kommissarisch zu wählen.

Diese sind dann beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vom Bundesvorstand kommissarisch bestellte Fachwarte müssen auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bestätigt werden.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Bundesvorstand berechtigt, bis zur folgenden Delegiertenversammlung kommissarisch Ernennungen vorzunehmen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter vertritt. Während einer Delegiertenversammlung darf ein Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig als Delegierter seinen Verein vertreten.
6. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, unter denen sich der Präsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muß, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
7. Der Bundesvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Dabei wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, so dass sich die Amtszeit jeweils um ein Jahr überschneidet. Eine Wiederwahl ist nach einer Pause von einem Jahr wieder möglich.
2. Jährlich findet vor der Delegiertenversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer können unvermutet weitere Kassenprüfungen vornehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Oberbergischen Schützenbundes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, insbesondere erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Unabhängig davon kann der Vorstand für seine Tätigkeit für den Verband eine Vergütung erhalten.

Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2, 1+2+3 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 11 Bundesbanner

Das Bundesbanner nebst Zubehör ist Eigentum des Oberbergischen Schützenbundes. Es wird in einer klimatisierten Vitrine im Heimatmuseum in Bergneustadt aufbewahrt und zu bestimmten Anlässen jeweils der Fahnenabordnung des Vereins, der die letzte Delegiertenversammlung ausgerichtet hat, ausgehändigt.

Nähere Einzelheiten sind erforderlichenfalls in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Bundesschützenfest

Für die Ausrichtung des Bundesschützenfestes kann sich jeder Mitgliedsverein bewerben. Der Zeitraum zwischen den Bundesschützenfesten soll mindestens zwei Jahre betragen. Aufgrund der schriftlichen Bewerbungen beschließt die Delegiertenversammlung die Durchführung des Bundesschützenfestes.

Das Bundesschützenfest beinhaltet im Wesentlichen die Ermittlung und Krönung des Bundesschützenkönigs und Bundesprinzen sowie die Durchführung des Festzuges. Den Ablauf der Veranstaltung stimmt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem ausrichtenden Verein ab.

Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 weitere Bundesveranstaltungen

Neben dem Bundesschützenfest können weitere Veranstaltungen (Bundesprinzenschießen) durchgeführt werden.

Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Bundesschießen

Jährlich finden für alle Mitgliedsvereine traditionelle Bundesschießen statt. Diese Wettbewerbe werden nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes von Mitgliedsvereinen in Zusammenarbeit mit der Schießkommission ausgerichtet. Ausnahmen werden in der Ausschreibung jeweils bekannt gegeben.

§ 15 Datenschutz

Die Vorschriften des Datenschutzes werden beachtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ehrungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden nach schriftlichem Antrag in Abstimmung mit den jeweiligen Vereinsvorständen auf Beschluß des geschäftsführenden Bundesvorstandes vorgenommen.

Darüber hinaus kann der Bundesvorstand Ehrungen und Auszeichnungen in eigener Verantwortung durchführen.

Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 17 Auflösungen

Ein Beschluss über die Auflösung des Oberbergischen Schützenbundes kann nur gefasst werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten.


Im Falle der Auflösung des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V. ist das gesamte Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gem. §2, Satz 1 a – c zuzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Die neue Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 04. März 2017 in Bergneustadt so beschlossen.

Die alte Satzung wurde mit gleichem Tag außer Kraft gesetzt.

Bergneustadt, den 04. März 2017


Klaus Büser
(Präsident)




Horst Jaques
(stellv. Präsident)


Peter Vogt
(stellv. Präsident)